Von: Michael Winterich
Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2026 15:37
An: Buergermeister, (Eschweiler) <Buergermeister@eschweiler.de>
Cc: Ratsbuero, (Eschweiler) <Ratsbuero@eschweiler.de>; Fraktion, AfD
Betreff: Antrag zur nächsten Ratssitzung am 08.07.2026

Sehr geehrter Herr Nowicki,

hiermit stellt die AfD Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler folgenden Antrag.

Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Eschweiler
Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt:

1. Die Stadt Eschweiler führt die Bezahlkarte gemäß der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) als Regelform der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein.
2. Die Stadt Eschweiler macht von der in § 4 BKV NRW vorgesehenen Opt-Out-Regelung ausdrücklich keinen Gebrauch.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen organisatorischen, technischen und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Anbindung an das landesweite Bezahlkartensystem sicherzustellen.
4. Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über den Stand der Einführung, die praktischen Erfahrungen, die Kostenentwicklung sowie mögliche Optimierungsbedarfe.
5. Härtefallregelungen und gesetzlich vorgesehene Ausnahmen bleiben unberührt und sind im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzuwenden.

Begründung
Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch mittels einer Bezahlkarte auszuzahlen.
Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf dieser Grundlage eine landesweite Bezahlkartenregelung geschaffen und die Bezahlkarte als Regelform der Leistungsgewährung vorgesehen.
Ziel der Bezahlkarte ist die Vereinheitlichung und Modernisierung der Leistungsgewährung sowie die Sicherstellung, dass staatliche Unterstützungsleistungen dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet werden.
Die Bezahlkarte stellt keine Leistungskürzung dar. Die gesetzlichen Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bleiben vollständig erhalten. Lediglich die Form der Auszahlung wird angepasst.
Die Einführung der Bezahlkarte dient insbesondere folgenden Zielen:

- Vereinheitlichung der Leistungsgewährung in Nordrhein-Westfalen,
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Bargeldauszahlungen,
- Verbesserung der Nachvollziehbarkeit von Zahlungsströmen,
- Verringerung von Missbrauchsmöglichkeiten,
- Verhinderung von Geldtransfers ins Ausland aus staatlichen Transferleistungen,
- Vermeidung von Pull-Faktoren innerhalb Deutschlands und Europas,
- Erhöhung der Akzeptanz des Asylsystems in der Bevölkerung.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben sich wiederholt für eine landesweit einheitliche Einführung ausgesprochen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass kommunale Sonderwege zu einem uneinheitlichen Vollzug führen und damit die Zielsetzung des Landes unterlaufen.
Die Stadt Eschweiler sollte deshalb keinen Sonderweg beschreiten.
Gerade bei bundes- und landesweit geregelten Sozialleistungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer möglichst einheitlichen Anwendung. Eine kommunale Abweichung würde weder zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten führen noch einen erkennbaren Vorteil für die Stadt Eschweiler schaffen.
Auch finanzielle Gründe sprechen nicht gegen die Einführung. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die technische Infrastruktur zentral ausgeschrieben und eingeführt. Die Nutzung eines landeseinheitlichen Systems vermeidet Insellösungen und reduziert langfristig Verwaltungsaufwand sowie organisatorische Mehrbelastungen.
Häufig vorgebrachte verfassungsrechtliche oder menschenrechtliche Bedenken greifen nicht durch. Die Höhe der Leistungen wird durch die Bezahlkarte nicht verändert. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach klargestellt, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Sozialleistungen ein Gestaltungsspielraum zusteht, solange das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet bleibt. Dies ist durch die Bezahlkarte unstreitig weiterhin der Fall.

Ebenso bleiben gesetzlich vorgesehene Härtefallregelungen bestehen. Die zuständigen Behörden können in begründeten Einzelfällen von den Regelungen der Bezahlkarte abweichen, wenn dies zur Sicherstellung besonderer Bedarfe erforderlich ist.
Die Bezahlkarte stellt damit einen rechtssicheren, praktikablen und sachgerechten Weg dar, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auszugestalten.
Der Rat der Stadt Eschweiler bekennt sich daher zu einer konsequenten und landeseinheitlichen Umsetzung der Bezahlkarte und verzichtet auf die Möglichkeit eines kommunalen Opt-Outs.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Michael Winterich
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler
stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon: +49 2403 71-509